

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / GE 13 / 219  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DFS

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung betreffend die Umsetzung der Massnahmen aus dem Projekt „Haushaltsgleichgewicht 2020 (HG2020)“**

Präsident: Feuz Hans, Gemeindepräsident, Unternehmer, Altnau

Mitglieder: Ackerknecht Wolfgang, Kirchenpfleger, Frauenfeld  
Ammann Reto, Bildungsunternehmer, Kreuzlingen  
Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach  
Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach  
Hug Patrick, Journalist, Vizestadtpräsident, Arbon  
Kern Barbara, Stadträtin, Kreuzlingen  
Koch Paul, Revierförster, Betriebsleiter, Oberneunforn  
Kuhn Petra, Kauffrau mit Berufsmaturität, Weinfeld  
Marty Walter, Gemeindepräsident, Altishausen  
Oswald Ueli, dipl. Bauingenieur HTL, Berlingen  
Salvisberg Martin, Stadtpräsident, Amriswil  
Schär Urs, Meisterlandwirt, Eggethof, Langrickenbach  
Stokholm Anders, Stadtpräsident, Frauenfeld  
Theler Marion, dipl. Übersetzerin, Journalistin, Bottighofen  
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn (Beobachter)

### **Vertreter der Departemente**

#### **Teil DJS**

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS  
Richard Weber, Präsident Verwaltungsgericht  
Giacun Valaulta, Amtschef Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen  
Stephan Felber, Generalsekretär DJS  
Alex Fey, Stv. Generalsekretär DJS - *Protokollführung*

#### **Teil DFS**

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DFS  
Urs Meierhans, Amtsleiter Finanzverwaltung  
Dr. Susanna Schuppisser, Stv. Amtschefin Amt für Gesundheit  
Sonja Renner, Fachexpertin Finanzen, Spitäler, Versicherungspflicht und Prämien  
Hansjörg Enzler, Finanzverwaltung DFS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung betreffend die Umsetzung der Massnahmen aus dem Projekt „Haushaltsgleichgewicht 2020 (HG2020)“ behandelte die vier Vorlagen in fünf Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales sowie den Vertretern des Departements für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen.

---

## **Gesetz über die Krankenversicherung**

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.
- hat zusätzlich zur Botschaft die aktuell vom eidgenössischen Parlament beschlossene Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) für eine Erhöhung der minimalen Prämienverbilligung für Kinder von Eltern in bescheidenen und mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen in § 5 Absatz 4 und 6 von 50 auf generell 80 Prozent berücksichtigt.
- hat die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden auf 50 bis 75 Prozent der Bundesbeiträge festgelegt.
- hat § 27 Absatz 1 analog zu § 19 Absatz 1 zum besseren Verständnis umformuliert.
- beantragt dem Grossen Rat, der Kommissionsfassung des Gesetzesentwurfs über die Krankenversicherung zuzustimmen.

### **Allgemeines**

Die Kommission hat das Geschäft in drei Sitzungen beraten.

Die Botschaft des Regierungsrats vom 3. April 2018 und das geänderte KVG, welches mit einer für die Kantone zweijährigen Übergangsfrist auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt, ist die Grundlage dieser Vorlage.

Laut Regierungsrat sollen die Beiträge für die individuelle Prämienverbilligung stabilisiert, die Gemeinden bei der Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege entlastet, das „Begleitete Wohnen“ gefördert und eine Aus- und Weiterbildungsverpflichtung zwecks Nachwuchsförderung in Pflegeheimen eingeführt werden.

Der Regierungsrat schlägt insbesondere vor,

- an Personen mit einem steuerbaren Vermögen keine Prämienverbilligung mehr auszurichten.
- die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden auf 55 bis 70 Prozent der Bundesbeiträge festzusetzen.

3/10

- in § 15a die Pflegeheime zur Aus- und Weiterbildung in den Pflegeberufen zu verpflichten.
- die Restkostenfinanzierung für die stationäre und ambulante Pflege im Verhältnis 40 Prozent Kanton und 60 Prozent Gemeinden neu zu regeln.
- den Begriff „Begleitetes Wohnen“ im Krankenversicherungsgesetz des Kantons Thurgau zu verankern, damit die Ziele der Pflegeheimplanung 2030 erreicht werden können.

## **Eintreten**

Die Kommission begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aufteilung der Restkostenfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden. Kritisch beurteilt wurde die neuerliche Revision der IPV. Einerseits habe die letzte Revision zu Mehrbelastungen bei den Gemeinden geführt und andererseits könnte die Streichung der IPV für Vermögende zu Härtefällen führen, speziell bei Rentnerinnen und Rentnern mit Wohneigentum. Die gesetzliche Verankerung des Begriffs „Begleitetes Wohnen“ wurde begrüsst, wenn auch die Einzelheiten betreffend Leitungsumfang und Anbieter noch unklar erscheinen. Ob es sinnvoll sei, per Gesetz Pflegeheime zur Aus- und Weiterbildung von Angestellten und Lernenden zu verpflichten, wurde in Frage gestellt.

Für die Kommission war Eintreten unbestritten.

## **Detailberatung**

### **§ 4 Absatz 5**

Keine Bemerkungen.

### **§ 5 Absatz 1<sup>bis</sup>**

In der Kommission wurde die Streichung der IPV für Personen mit steuerbarem Vermögen im Grundsatz befürwortet, obwohl auch Härtefälle insbesondere bei Personen mit tiefen AHV-Renten befürchtet werden. Das Departement konnte jedoch schlüssig aufzeigen, dass dieser Personenkreis in der Regel die Voraussetzungen für den Bezug auf Ergänzungsleistungen und somit Anspruch auf eine EL-IPV hat. Deshalb seien, aus Sicht des Departements, kaum Härtefälle zu erwarten. Weiter wurde aufgezeigt, dass es auch Personen mit tiefen oder verschiedenen Teilzeiteinkommen möglich ist, einer Pensionskasse beizutreten und so Vermögen zu generieren, das nicht als steuerbares Vermögen angerechnet wird.

### **§ 5 Absatz 4**

Per 1. Januar 2019 treten im KVG verschiedene Bestimmungen zur Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kraft. Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG bestimmt neu, dass die Prämienverbilligung für Kinder von Eltern mit bescheidenem und mittlerem Einkommen generell mindestens 80 Prozent betragen muss. Dies bedeutet, dass im KVG TG die bisherige Differenzierung (80% für tiefe, 50% für mittlere

4/10

Einkommen) aufgehoben werden muss. Der Regierungsrat beabsichtigte, die zweijährige Übergangsfrist nicht voll auszuschöpfen, sondern diese Neuerung per 1.1.2020 in Kraft zu setzen. Die Kommission nahm diese Anpassung nach kurzer Diskussion zustimmend zur Kenntnis.

§ 5 Absatz 6  
Umsetzung Bundesgesetz KVG.

§ 11 Absatz 1  
Einem Antrag, den Beitragsrahmen von 55% - 70% auf 50% - 75% zu erweitern, um flexibler auf Anpassungen und Änderungen auf Bundesebene reagieren zu können, wurde mit 13:2 Stimmen zugestimmt.

§ 15a Absatz 1 bis 4  
Die gesetzlich verankerte Verpflichtung für Pflegeheime zur Aus- und Weiterbildung in den Pflegeberufen, welche vom Regierungsrat auf Anregung von Curaviva in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde, ist in der Kommission kontrovers diskutiert worden. Für einige Kommissionsmitglieder ist eine verpflichtende Aus- und Weiterbildung eine Selbstverständlichkeit, um dem Mangel an Fachpersonal im Pflegebereich zu begegnen, andere erachten dies jedoch als einen unnötigen staatlichen Eingriff mit kostensteigernder Wirkung. Begründet wurde die gesetzliche Verankerung mit der Notwendigkeit, im Falle des Scheiterns einer freiwilligen Lösung ein Instrument zu haben, um alle Alters- und Pflegeheime gleich behandeln zu können, um so die Ausbildung der sich verknappenden Pflegefachkräfte zu fördern.

Ein Antrag, § 15a ersatzlos zu streichen, wurde mit 6:7 Stimmen abgelehnt.

§ 19 Absatz 1  
Keine Bemerkungen.

§ 27 Absatz 2  
Keine Bemerkungen.

§ 27 Absatz 3  
Keine Bemerkungen.

§ 27 Absatz 4  
Keine Bemerkungen.

§ 27a Absatz 1  
Einem Antrag, den Absatz neu zu formulieren ohne ihn inhaltlich zu verändern, wurde mit 13:0 Stimmen zugestimmt.

II., III., IV.  
Keine Bemerkungen.

5/10

## **Schlussabstimmung**

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 2 Absenzen, der Gesetzesanpassung zuzustimmen.

---

## **Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden**

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.
- hat für Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, die maximal mögliche Abschöpfungshöhe auf 30 Prozent reduziert.
- beantragt dem Grossen Rat, der Kommissionsfassung des Gesetzesentwurfs über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden zuzustimmen.

### **Allgemeines**

Die Kommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen beraten.

Die Botschaft des Regierungsrats vom 3. April 2018 ist die Grundlage dieser Vorlage. Laut Regierungsrat werden durch die Gesetzesrevision der Kanton, die kantonalen und regionalen Zentren entlastet und die Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft massiv belastet.

Der Regierungsrat schlägt insbesondere vor,

- den Verzichtsausgleich aufzuheben.
- die Bandbreite der horizontalen Abschöpfung von 12 bis 18 Prozent auf 12 bis 40 Prozent zu erhöhen.
- nicht nur den kantonalen Zentren, sondern neu auch den regionalen Zentren bei der Berechnung der Mindestausstattung und der horizontalen Abschöpfung die Steuerkraft pro Einwohner als Abgeltung für die Zentrumsfunktion zu reduzieren.
- dass die Höhe der Reduktion der Steuerkraft bei der Mindestausstattung bei den kantonalen Zentren 12 Prozent, heute 8 Prozent, und bei den Regionalen Zentren 6 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft betragen soll.
- dass die Höhe der Reduktion der Steuerkraft bei der horizontalen Abschöpfung bei den kantonalen Zentren 12 Prozent wie bisher und bei den Regionalen Zentren neu 6 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft betragen soll.
- den maximalen Wert für die Abgeltung der Zentrumsfunktion bei der Mindestausstattung in einer Bandbreite von 150 bis 200 Franken pro Einwohner festzulegen.

6/10

## **Eintreten**

Die Kommission anerkannte einerseits, dass die kantonalen und neu auch die regionalen Zentren sogenannte Zentrumslasten zu tragen haben und diese im Finanzausgleich zu berücksichtigen sind. Andererseits war jedoch strittig, aus welchen konkreten Faktoren sich diese Lasten zusammensetzen und wie hoch oder tief sie zu bewerten sind. Die Aufhebung des Verzichtsausgleichs erscheint der Kommission aufgrund der veränderten Lage im Bereich der Raumplanung als folgerichtig.

Einer stark erhöhten Abschöpfung der steuerkräftigen Gemeinden, um damit die Umverteilung zu stärken, stand ein Teil der Kommission kritisch gegenüber.

Ebenso wurde die Erhöhung der Abschöpfung auf 40 Prozent sowie die Begrenzung der Abgeltung für die Zentrumsfunktion bei der Mindestausstattung auf eine Bandbreite von Fr. 150.- bis Fr. 200.- pro Einwohner in Frage gestellt.

Für die Kommission war Eintreten unbestritten.

## **Detailberatung**

§ 2 Absatz 1 Ziffer 3

Keine Bemerkungen.

§ 5 Absatz 1

Die Kommission hat sich intensiv mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Erhöhung der Bandbreite von 12 bis 18 Prozent auf 12 bis 40 Prozent auseinandergesetzt. Ebenfalls wurden Indexvarianten, welche in der Verordnung die Abschöpfung im Detail regeln, eingefordert und diskutiert. Eine allfällige Reduktion der Abschöpfungshöhe und/oder Wahl einer anderen als vom Regierungsrat vorgeschlagenen Indexvariante hat Mindereinnahmen zur Folge, welche durch den Kanton zu tragen wären, denn je nach Indexvariante fällt auch die Abschöpfung kräftiger oder schwächer aus.

Einem Antrag, die Bandbreite auf 12 bis 30 Prozent festzulegen, wurde mit 12:3 Stimmen zugestimmt.

Der Regierungsrat sicherte der Kommission zu, die Indexvariante 30-4, welche die Kommission einstimmig bevorzugte, im Falle einer Zustimmung des Grossen Rates zur Bandbreite 12 bis 30 Prozent in die Verordnung aufzunehmen.

§ 6 Absatz 1

Keine Bemerkungen.

§ 6 Absatz 2

Die Festschreibung einer Bandbreite für die Berechnung der Abgeltung der Zentrumsfunktion bei der Mindestausstattung, in welcher der Regierungsrat die maximale Höhe pro Einwohner festlegen kann, führte zu kontroversen und grundsätzlichen Diskussionen. Der Regierungsrat schlug bewusst eine Bandbreite vor, damit er auf künftige Veränderungen flexibel reagieren kann. Die Modellrechnungen des DFS gingen ursprüng-

7/10

lich von einer Begrenzung von Fr. 160.- aus. Der Regierungsrat rechnete vorerst in der Verordnung mit Fr. 170.-, damit aus seiner Sicht die Verhältnismässigkeit unter den Gemeinden gewährleistet werden kann.

In der Kommission wurde ein Antrag auf einen fixen höheren Betrag von Fr. 200.- und eine Ausweitung der Bandbreite diskutiert. Einerseits wurde der höhere Betrag mit den hohen Kosten für die IPV begründet und die Regelung mit einer Bandbreite als systemfremd empfunden. Andererseits gab es Stimmen, welche die vom Regierungsrat für die Verordnung vorgeschlagenen Fr. 170.- als ausreichend und massvoll betrachteten.

Ein Antrag, die Mindestausstattung pro Gemeinde auf maximal Fr. 200.- festzulegen, wurde mit 3:8 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag, die Bandbreite von Fr. 150.- bis Fr. 200.- auf Fr. 150.- bis Fr. 250.- zu erhöhen, wurde mit 4:7 Stimmen abgelehnt.

§ 14 Absatz 1

Ein Antrag, die Übergangsfrist von zwei auf vier Jahre zu verlängern und die Beiträge stufenweise anzuheben, wurde mit 6:7 Stimmen abgelehnt.

II., III., IV.

Keine Bemerkungen.

### **Schlussabstimmung**

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 11:1 Stimmen bei 3 Absenzen, der Gesetzesanpassung zuzustimmen.

---

## **Einführungsgesetz zum ZGB**

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB zuzustimmen.

### **Allgemeines**

Die Kommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen beraten.

8/10

Die Botschaft des Regierungsrats vom 3. April 2018 ist die Grundlage dieser Vorlage. Der Regierungsrat schlägt eine Reduktion der Zivilstandsämter von heute fünf auf zwei Ämter vor.

Seit 2005 ist das Zivilstandswesen kantonal organisiert, und die Anzahl der Zivilstandsämter wurde in einem ersten Schritt von 80 auf acht Einheiten reduziert. 2009 wurde eine Reduktion auf ein Zivilstandsamt für den Kanton in einer Volksabstimmung abgelehnt. Mit der Bezirksreorganisation 2011 erfolgte eine weitere Reduktion auf nun fünf Ämter. Das Zivilstandswesen entwickelte sich jedoch stetig weiter. Es gibt effizientere Prozesse wie Ausbau der IT (Infostar) und Online-Dienstleistungen. Das hat dazu geführt, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem HG 2020 die Organisationsstruktur nochmals überprüft hat. In Respektierung des Volksentscheides aus dem Jahre 2009 schlägt er dem Grossen Rat vor, die Anzahl Zivilstandsämter für den Kanton Thurgau von fünf auf zwei zu reduzieren.

Der Regierungsrat sieht folgende Vorteile, insbesondere

- die gute Erreichbarkeit für die Bevölkerung.
- eine verbesserte Stellvertretungsregelung.
- eine konstante Auslastung der Ämter.
- attraktivere Arbeitsplätze.
- eine Reduktion der Mietaufwendungen.

## **Eintreten**

Die Kommission befürwortet grundsätzlich eine Reduktion der Zivilstandsämter. Für einige Kommissionsmitglieder ist auch ein Zivilstandsamt vorstellbar, da weitere Synergien genutzt werden könnten und ein zentral gelegenes Amt ebenfalls gut erreichbar wäre. Die Frage, ob von einer möglichen Reduktion der Ämter auch die Traulokale betroffen sind, wurde von den Vertretern des Departements klar verneint. Ebenfalls ist mit keinem weiteren Personalabbau zu rechnen.

Für die Kommission war Eintreten unbestritten.

## **Detailberatung**

I.  
Keine Bemerkungen.

§ 22 Absatz 1  
Ein Antrag, welcher ein Zivilstandsamt für den ganzen Kanton vorsieht, wurde mit 9:4 Stimmen abgelehnt.

§ 23 Absatz 1  
Keine Bemerkungen.

9/10

§ 23 Absatz 2  
Keine Bemerkungen.

§ 23a  
Keine Bemerkungen.

II., III., IV.  
Keine Bemerkungen

### **Schlussabstimmung**

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 13:0 Stimmen bei 2 Absenzen, der Gesetzesanpassung zuzustimmen.

---

## **Verordnung der Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden**

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat auf die Vorlage einzutreten und
- der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung der Verordnung der Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden zuzustimmen.

### **Allgemeines**

Die Kommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen beraten.

Die Botschaft des Regierungsrats vom 3. April 2018 ist die Grundlage dieser Vorlage. Der Regierungsrat schlägt eine Anpassung/Erhöhung der Gebühren des Verwaltungsgerichts vor.

Seit 1992 wurden die einzelnen Gebührenpositionen des Verwaltungsgerichts nicht mehr angepasst. Bei Entscheiden über Klagen mit bestimmten Streitwerten sollen ab Fr. 8'000.- die Gebühren analog den heute gültigen Ansätzen des Obergerichts erhoben werden.

Da sich das Verwaltungsgericht jedoch hauptsächlich mit Beschwerdeverfahren beschäftigt, kann für die Bestimmung der Gebühren nicht auf einen bestimmten Streitwert Bezug genommen werden. Aufgrund der erhöhten Komplexität der Beschwerdeverfahren soll

10/10

daher der Spielraum für einen Entscheid im Beschwerdeverfahren von Fr. 100.- bis Fr. 5`000.- auf Fr. 100.- bis Fr. 20`000.- vergrössert werden.

### **Eintreten**

Die Kommission befürwortet die vorgeschlagene Anpassung der Gebühren des Verwaltungsgerichtes.

Für die Kommission war Eintreten unbestritten.

### **Detailberatung**

I.  
Keine Bemerkungen.

§ 14 Absatz 1 Ziffer 1  
Keine Bemerkungen.

§ 14 Absatz 1 Ziffer 2.1 bis 2.6  
Keine Bemerkungen.

§ 14 Absatz 2 Ziffer 1  
Keine Bemerkungen.

II., III., IV.  
Keine Bemerkungen

### **Schlussabstimmung**

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 13:0 Stimmen bei 2 Absenzen, der Gesetzesanpassung zuzustimmen.

Altnau, 5. Oktober 2018

Der Kommissionspräsident

Hans Feuz

### **Beilagen:**

Fassungen der vorberatenden Kommission

Synopsen

Tabelle mit Auswirkungen Fassung vorberatende Kommission